

§. 5.

Geistlichen, welche vor ihrem Eintritte in das geistliche Amt in öffentlichen Schulämtern definitiv angestellt waren, wird die Dienstzeit im Schulamt vom erfüllten 25. Lebensjahre an auf die Dienstzeit im geistlichen Amte angerechnet.

§. 6.

Dem geistlichen Emeritirungsfonds werden folgende Einnahmen zugewiesen:

- 1) Jeder Geistliche, der zuerst in ein ständiges geistliches Amt eintritt, hat ein Eintrittsgeld zu entrichten, welches bei Stellen mit einem Einkommen:
 - a. bis 500 Thlr. ein Procent,
 - b. bis 1000 Thlr. ein und ein halb Procent,
 - c. bis 1500 Thlr. zwei Procent und
 - d. über 1500 Thlr. drei Procent

dieses Einkommens beträgt.

- 2) Jeder Geistliche, der in ein Amt mit höherem Einkommen befördert wird, zahlt von dem Betrage der Gehaltserhöhung ein Beförderungsgeld nach obigen Prozentsätzen, welche sich jedoch nach dem Gesamteinkommen der Stelle richten.

§. 7.

- 3) Jeder festangestellte Geistliche hat jährlich ein Procent seines designationsmäßigen Einkommens an den Pensionsfonds zu zahlen.

Die Abentrichtungen unter 1, 2 und 3 steigen mit jeden 25 Thlr. des Amtseinkommens; überschießende Beträge von weniger als 25 Thlr. bleiben frei.

Während einer Vacanz der Stelle sind die jährlichen Beiträge aus dem Einkommen derselben fortzuzahlen.

§. 8.

Wicare und Hilfsgeistliche, da sie keinen Anspruch auf Pension haben, zahlen weder Eintrittsgeld, noch einen jährlichen Beitrag; die Zeit, die sie in solchen Aemtern gestanden, soll ihnen jedoch, wenn sie später aus einem ständigen geistlichen Amte in Ruhestand treten, bei Berechnung der Amtszeit angerechnet werden.

§. 9.

- 4) Jede Kirche, welche verbendes Vermögen besitzt, zahlt einen nach $2\frac{1}{2}$ Procent von der jährlichen Einnahme davon zu berechnenden Beitrag an den Emeritirungsfonds.

§. 10.

- 5) Candidaten des Predigamtes, welche bei ihrer ersten festen Anstellung im geist-